

EINGEGANGEN 01. Aug. 2022




# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Rainer Dopp  
Herrn Ralph-Günther Adam  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

25. Juli 2022

 Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Karlsruhe/  
Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien am 24. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Dopp,  
sehr geehrter Herr Adam,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. April 2022 und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Besuchsbericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden in den Kosovo und nach Albanien am 24. Januar 2022.

Zu den von Ihnen angeführten Feststellungen und Empfehlungen möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

I. Abholungszeitpunkt

Bei der Organisation landeseigener Chartermaßnahmen wird in Abstimmung mit der Chartergesellschaft der Abflugzeitpunkt grundsätzlich so geplant, dass eine Abholung der Rückzuführenden während der Nachtzeit vermieden wird. Der Abholungszeitpunkt stand und steht dabei nicht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Der Startzeitpunkt der Chartermaßnahme ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig. Insbesondere besteht bei Chartermaßnahmen in den Westbalkan die Besonderheit, dass vom Zielstaat Albanien und dem Kosovo feste Vorgaben gemacht werden, wann das Charterflugzeug spätestens landen darf. Hintergrund dafür ist, dass bei Ankunft neben den dortigen landeseigenen Behörden auch Vertreter der deutschen Botschaft vor Ort sind und die Maßnahme in den Zielstaaten nach deren Vorgaben während der dort üblichen Dienstzeiten (8 bis 16 Uhr) abgewickelt werden müssen. So sind unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Innen-/Gesundheitsministerien, der Deutschen Botschaft oder des Kommissariats für Flüchtlinge, eine Ärztin beziehungsweise ein Arzt sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort. Zudem ist der frühe Abflugzeitpunkt vor allem auch im Interesse der Rückzuführenden. Diese haben dadurch die Möglichkeit zur Weiterreise an ihren Heimatort im Herkunftsland am Tag der Abschiebung. Bei der betreffenden Chartermaßnahme war daher unter Berücksichtigung aller Umstände ein Abflug um 10:20 Uhr am Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden erforderlich.

Bei der Zeitplanung für die Durchführung der Chartermaßnahme sind die im Interesse der betroffenen Abzuschiebenden sowie die verfahrensbedingt erforderlichen Vorlaufzeiten zu berücksichtigen. Regelmäßig ist die rückzuführende Person dabei spätestens zwei Stunden vor dem geplanten Abflugtermin am Flughafen zu überstellen. Ferner müssen etwaige Verspätungen beim Start des Charterflugzeuges in die Planung miteinbezogen werden. Einzelfallbezogen kann es daher geboten sein, gerade auch Familien einen erweiterten Zeitrahmen für das Packen persönlicher Gegenstände sowie die Fahrt zum Flughafen einzuräumen und gegebenenfalls bereits vor 6 Uhr mit den Maßnahmen zu beginnen. Daher war eine Abholung einzelner Rückzuführender während der Nachtzeit aus organisatorischen Gründen leider vorliegend nicht zu vermeiden.

## II. Dokumentation

Das landesweit für Abschiebungen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe dokumentiert die landeseigenen Chartermaßnahmen in einer extra dafür vorgesehenen Charterakte und anhand von verschiedenen Charterlisten und erstellt für jede einzelne zugeführte Person ein Übergabeprotokoll sowie durch eine extra dafür beauftragte Ärztin oder einen Arzt eine medizinische Bescheinigung. Besonderheiten im Rahmen der Zuführung werden im Nachgang mittels Polizeibericht für jede einzelne

Person mitgeteilt und neben dem Übergabeprotokoll und der medizinischen Bescheinigung in den personenbezogenen Akten dokumentiert. Die beim Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgende Dokumentation wird für vollständig und ausreichend erachtet.

Bei der für die Zuführung zum Flughafen zuständigen Landespolizei erfolgt eine individuelle, personenbezogene Dokumentation über die jeweilige Antreffsituation, die Fahrt zum Flughafen und den Verlauf bis zum Abflug, die in einem Gesamtdokument zusammengefasst werden. Die Dokumente werden bei der Dienststelle zur Überprüfung vorgehalten. Dem Landespolizeipräsidium beim Innenministerium liegen bis dato keine Hinweise vor, nach denen sich die bisherige Dokumentation im Nachgang nicht als ausreichend erwiesen hat. Davon unbenommen wird der Hinweis seitens der Landespolizei aufgegriffen und etwaige Anpassungen geprüft.

### III. Flugbegleitung durch privates Sicherheitspersonal

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurden von allen Bietern entsprechende fachliche Qualifikationen für das Personal an Bord der Chartermaschinen bestätigt. So auch für die Sicherheitsbegleitenden und den Security Leader des beauftragten Unternehmens, der über entsprechende Zertifikate der ICAO (International Civil Aviation Organisation) verfügt. Die beauftragte Chartergesellschaft und die Luftverkehrsgesellschaft besitzen langjährige Erfahrung in der Abwicklung von Sammelcharterabschiebungen von Deutschland in den Westbalkan. Die Luftverkehrsgesellschaft verfügt zudem über sprachkundiges Personal, das sich mit den Rückzuführenden in der eigenen Sprache verständigen kann. Im Vorfeld einer Sammelrückführungsmaßnahme besteht enger Kontakt mit den dafür in den Zielstaaten zuständigen Ministerien und mit den deutschen Auslandsvertretungen. Vertreterinnen oder Vertreter der deutschen Botschaft sind üblicherweise bei der Ankunft am Flughafen im Zielstaat vor Ort, so dass auch die Übergabe von deutschen Behörden begleitet wird. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt. Es ist keine Vorgabe bekannt, nach der sich eine amtliche Vertretung des abschiebenden Landes an Bord des Flugzeugs befinden muss. Eine Notwendigkeit hierfür besteht aus hiesiger Sicht auch nicht.

Derzeit entwirft das Bundesministerium des Innern und für Heimat ein Konzept für die Verbesserung des Rückführungsmonitorings und wird hierbei auch die Länder mit in die Abstimmung einbeziehen. Diesem Konzept möchten wir nicht vorgreifen.

#### IV. Gepäck

Abzuschiebeden Personen ist die Mitnahme ausreichenden Gepäcks zu ermöglichen. Daher achten die Zuführkräfte der Landespolizei darauf, dass allen rückzuführenden Personen Zeit gegeben wird, persönliche Gegenstände, entsprechend der Bestimmungen zur Luftsicherheit und der jeweiligen Fluggesellschaft, einzupacken und mitzunehmen. In Einzelfällen kommt es jedoch auch vor, dass die Betroffenen bewusst auf die Mitnahme persönlicher Gegenstände verzichten. Bei den zwei im Besuchsbericht angesprochenen Fällen handelte es sich nicht um Fälle aus Baden-Württemberg, sondern um zwei Haftfälle aus anderen Ländern.

#### V. Waffen

Die Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg unterliegen bei ihrer Dienstverrichtung einer Mitführ- und Tragepflicht der persönlich zugeteilten Pistole, die sich aus der „Dienstanweisung zur Zuteilung, zur Überlassung, zum Besitz, zum Führen und zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im Bereich der Polizei“ (DA Schusswaffen) ergibt. Eine Ausnahme hiervon ist nicht möglich.

Abschließend bedanke ich mich im Namen der zuständigen Behörden auch für die unter Punkt C. Ihres Berichts aufgeführten positiven Feststellungen über die Rückführungsmaßnahme und insgesamt für die konstruktive Begleitung der Maßnahme und danke Ihnen ferner für Ihre Empfehlungen, die einen hilfreichen Beitrag dafür liefern, um weiterhin einen gesetzeskonformen Vollzug von Abschiebungen sicherzustellen und gegebenenfalls Verbesserungspotential im Rahmen unserer Aufgabewahrnehmung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Marion Gentges MdL